

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2019

Nr. ...

ausgegeben am ... 2019

**Gesetz**

vom 3. Oktober 2019

**über die Abänderung des Personen- und  
Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.****Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926,  
LGBL 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

## § 81a SchlT

*G. Wertrechte*

1) Der Schuldner kann Rechte mit gleicher Funktion wie Wertpapiere (Wertrechte) ausgeben oder vertretbare Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen, sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten dies vorsehen oder die Berechtigten dazu ihre Zustimmung erteilt haben.

2) Der Schuldner führt über die von ihm ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Das Wertrechtbuch kann auch unter Verwendung vertrauenswürdiger Technologien im Sinne des TVTG

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 54/2019 und 93/2019

geführt werden. Es ist so zu organisieren, dass unberechtigte Eingriffe des Schuldners in Rechte der Gläubiger ausgeschlossen sind.

3) Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtebuch und bestehen nach Massgabe dieser Eintragung.

4) Die Übertragung von Wertrechten oder die Bestellung beschränkter dinglicher Rechte daran erfolgt durch Eintragung des Erwerbers oder des Pfandgläubigers im Wertrechtebuch. Wird das Wertrechtebuch unter Verwendung vertrauenswürdiger Technologien im Sinne des TVTG geführt, so richtet sich die Verfügung der Wertrechte ausschliesslich nach den Vorschriften des TVTG.

5) Wer von der im Wertrechtebuch eingetragenen Person in gutem Glauben Wertrechte oder Rechte an Wertrechten erwirbt, wird in seinem Erwerb geschützt, auch wenn der Veräusserer zur Verfügung über die Wertrechte nicht befugt war.

6) Der Schuldner ist nur an den im Wertrechtebuch eingetragenen Gläubiger zu leisten verpflichtet. Er wird durch eine bei Verfall erfolgte Leistung an den im Wertrechtebuch eingetragenen Gläubiger befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz vom 3. Oktober 2019 in Kraft.

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**  
Jahrgang 2019                      Nr. ...                      ausgegeben am ... 2019

---

**Gesetz**  
vom 3. Oktober 2019  
**über die Abänderung des Gewerbegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. s

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- s) die Tätigkeit von VT-Dienstleistern nach dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz vom 3. Oktober 2019 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 54/2019 und 93/2019

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2019

Nr. ...

ausgegeben am ... 2019

**Gesetz**

vom 3. Oktober 2019

**über die Abänderung des  
Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.****Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBL 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. l, l<sup>bis</sup>, l<sup>ter</sup>, z<sup>bis</sup> und z<sup>ter</sup>

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
- l) "Wechselstube": natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit im Wechsel von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu den offiziellen Wechselkursen besteht;
  - l<sup>bis</sup>) "VT-Wechseldienstleister": natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit im Wechsel von virtuellen Währungen bzw. Token gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder andere virtuelle Währungen bzw. Token und umgekehrt besteht;
  - l<sup>ter</sup>) "Token": ein Token im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c TVTG;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 54/2019 und 93/2019

- z<sup>bis</sup>) "virtuelle Wahrung": eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder offentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangslufig an eine gesetzlich festgelegte Wahrung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Wahrung oder von Geld besitzt, aber von naturlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege ubertragen, gespeichert und gehandelt werden kann;
- z<sup>ter</sup>) "Betreiber von Handelsplattformen fur virtuelle Wahrungen bzw. Token": naturliche oder juristische Personen, die Handelsplattformen betreiben, uber die ihre Kunden einen Wechsel von virtuellen Wahrungen bzw. Token gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder andere virtuelle Wahrungen bzw. Token und umgekehrt abwickeln oder abwickeln lassen, deren Tatigkeit uber eine blosser Vermittlungstatigkeit ohne Einbezug in die Zahlungsflusse hinausgeht, die jedoch weder Token noch VT-Schlussel fur ihre Kunden verwahren.

Art. 3 Abs. 1 Bst. q bis t sowie Abs. 3 Bst. h und i

- 1) Dieses Gesetz gilt fur Sorgfaltspflichtige. Dies sind:
- q) Personen, die mit Gutern handeln, soweit die Bezahlung in bar oder mittels einer virtuellen Wahrung bzw. eines Token erfolgt und sich der Betrag auf 10 000 Franken oder mehr belauft, unabhangig davon, ob das Geschaft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgangen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getatigt wird;
- r) registrierungspflichtige VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k und m bis q TVTG;
- s) nicht registrierungspflichtige Token-Emittenten mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, die Token im eigenen Namen oder nicht berufsmassig im Namen des Auftraggebers emittieren, soweit sie Transaktionen in Hohe von 1 000 Franken oder mehr abwickeln, und zwar unabhangig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgangen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getatigt wird;
- t) Betreiber von Handelsplattformen fur virtuelle Wahrungen bzw. Token;
- 3) Die folgenden Sorgfaltspflichtigen haben die Aufnahme ihrer Tatigkeit bei der zustandigen Aufsichtsbehore unverzuglich schriftlich zu melden:

- h) Token-Emittenten nach Abs. 1 Bst. s;
- i) Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token nach Abs. 1 Bst. t.

Art. 5 Abs. 2 Bst. g und h

- 2) Die Sorgfaltspflichten sind in folgenden Fällen wahrzunehmen:
- g) bei VT-Dienstleistern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r ungeachtet etwaiger Schwellenwerte, selbst wenn es sich um Transaktionen nach Bst. b handeln sollte; vorbehalten bleibt Bst. h;
  - h) im Falle von VT-Wechseldienstleistern, die ausschliesslich physische Wechselautomaten betreiben, bei Abwicklung von Transaktionen in Höhe von 1 000 Franken oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

Art. 9b Abs. 2a und 3 letzter Satz

2a) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik informatikgestützte Systeme einsetzen, um risikobasiert die Historie der entsprechenden virtuellen Währungen bzw. Token im entsprechenden VT-System (Art. 2 Abs. 1 Bst. b TVTG) zu überprüfen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) ... Bei automatisierten Entscheidungen nach dieser Bestimmung bestehen die Informations- und Benachrichtigungspflicht des Sorgfaltspflichtigen nach Art. 13, 14 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.

Art. 16 Abs. 1 erster Satz

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i und r, die Teil einer Gruppe sind, müssen gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren, darunter Datenschutzstrategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung einrichten.

## Art. 23 Abs. 1 Bst. a

1) Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2015/847 obliegen:

- a) der FMA betreffend Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis l und n bis t;

Art. 31 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> und Abs. 4 Einleitungssatz

1) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- f<sup>bis</sup>) die Risikobewertung nach Art. 9a nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet vornimmt oder informatikgestützte Systeme nach Art. 9b nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet verwendet;

4) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Bst. c bis n von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis t in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so beträgt die Busse:

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Token- und VT-Dienstleistungsgesetz vom 3. Oktober 2019 in Kraft.

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2019

Nr. ...

ausgegeben am ... 2019

**Gesetz**

vom 3. Oktober 2019

**über die Abänderung des  
Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.****Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBL. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z<sup>septies</sup>

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z<sup>septies</sup>) Gesetz über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG).

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 54/2019 und 93/2019



## Art. 30a Abs. 7 Bst. b und 8

- 7) Die Kriterien für die Bemessung der Zusatzabgabe werden ermittelt:
- b) bei den Beaufsichtigten der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel III Abschnitt C sowie Kapitel IV, Kapitel V und Kapitel IX anhand der nach Abs. 8 von den Beaufsichtigten per Stichtag 31. Dezember gemeldeten Daten.
- 8) Der FMA sind die für die Berechnung der individuellen Aufsichtsabgaben erforderlichen Daten, soweit es sich um Beaufsichtigte der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel III Abschnitt C, Kapitel IV (mit Ausnahme von Abschnitt C), Kapitel V und Kapitel IX handelt, bis spätestens 31. März des Abgabjahres zu melden.

Anhang 1 Abschnitt I.<sup>quater</sup>I.<sup>quater</sup> VT-Dienstleister

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem TVTG beträgt für:

- a) die Vornahme oder Verweigerung der Registrierung als VT-Dienstleister: 1 500 Franken;
- b) die Registrierung jeder zusätzlichen VT-Dienstleistung: 700 Franken;
- c) den Entzug einer Registrierung: 250 Franken;
- d) das Erlöschen einer Registrierung: 250 Franken;
- e) die Prüfung einer Änderung der Registrierungsvoraussetzungen: 700 Franken;
- f) die Ausstellung einer Bestätigung über einen Registereintrag: 50 Franken;
- g) die Einsichtnahme in das VT-Dienstleisterregister am Sitz der FMA: 50 Franken;
- h) die Erteilung einer Auskunft nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG: 2 000 Franken;
- i) die Vornahme oder Verweigerung der Registrierung bei bereits durch die FMA bewilligten Finanzintermediären: 700 Franken;
- k) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes sowie zur Beseitigung von Missständen nach Art. 43 Abs. 4 TVTG: 1 000 Franken;

- l) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 43 Abs. 5 TVTG: 1 000 Franken;
- m) die Anordnung von Massnahmen gegenüber Personen, die un-erlaubt VT-Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 6 TVTG er-bringen: 1 000 Franken;
- n) den Erlass einer Strafverfügung bei einer Übertretung nach Art. 47 Abs. 2 TVTG: 1 000 Franken;
- o) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebühren-tatbestand nach Bst. a bis n vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 10 000 Fran-ken.

## Anhang 2 Kapitel IX

### **IX. VT-Dienstleister nach dem TVTG**

#### **A. Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1 TVTG, VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer, physische Validatoren und VT-Wechseldienstleister**

1. Die Grundabgabe für Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1 TVTG, VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer, phy-sische Validatoren und VT-Wechseldienstleister beträgt 500 Franken pro Jahr. VT-Dienstleister, die für mehrere VT-Dienst-leistungen registriert sind, haben die Grundabgabe nur einmal zu entrichten.
2. Die Zusatzabgabe für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 beträgt 0.25 % der Bruttoumsatzerlöse aus sämtlichen VT-Dienst-leistungen abzüglich der Mehrwertsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern eines Geschäftsjahres. Die Zusatzabgabe bemisst sich aufgrund der Bruttoumsatzer-löse aus den VT-Dienstleistungen des dem Abgabejahr voran-gehenden Geschäftsjahres.
3. Bei neu registrierten VT-Dienstleistern nach Ziff. 1 sind die Bruttoumsatzerlöse aus sämtlichen VT-Dienstleistungen des laufenden Jahres bis zum 31. Dezember massgebend. Die Ab-gabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten be-trägt für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Fran-ken.

**B. VT-Protektoren**

1. Die Grundabgabe für VT-Protektoren beträgt 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für VT-Dienstleister nach Ziff. 1, die im Abgabegahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 50 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabegahr vorangehenden Jahres.
3. Bei neu registrierten VT-Dienstleistern nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. VT-Dienstleister nach Ziff. 1, die für mehrere VT-Dienstleistungen registriert sind, haben zusätzlich die Aufsichtsabgabe nach den übrigen Bestimmungen dieses Kapitels zu entrichten
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Franken.

**C. Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 2 TVTG**

1. Die jährliche Aufsichtsabgabe für Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 2 TVTG beträgt 0.1 % des Gegenwerts aller während der Emission eingenommenen Kryptowährungen und Gelder in Franken. Als Stichtag für die Berechnung des Wechselkurses dient der Tag des erstmaligen Angebots. Massgebend für die Abgabe ist der Gegenwert zum 31. Dezember des dem Abgabegahr vorangehenden Jahres.
2. Bei neu registrierten VT-Dienstleistern nach Ziff. 1 ist der Gegenwert aller per 31. Dezember des laufenden Jahres durchgeführten Emissionen für die Bemessung der Aufsichtsabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. VT-Dienstleister nach Ziff. 1, die auch für andere VT-Dienstleistungen registriert sind, haben nur die Aufsichtsabgaben derjenigen Dienstleistung zu entrichten, bei der sich die höchste Aufsichtsabgabe ergibt.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Franken.

**D. Token-Erzeuger, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister**

Die jährliche Aufsichtsabgabe für Token-Erzeuger, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister beträgt 250 Franken. Die Abgabe entfällt für VT-Dienstleister, die bereits eine Aufsichtsabgabe nach Abschnitt A und B entrichten.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz vom 3. Oktober 2019 in Kraft.